

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen – Installation der VetVise GmbH, Hannover („VetVise“) Stand 05/2022**

### **A. Allgemeine Bedingungen**

### **B. Besondere Bedingungen**

#### **Vorbemerkungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Installation („Geschäftsbedingungen-Installation“) gelten für die Erbringung von Montage- und Installationsarbeiten bzw. für die Unterstützung und Beratung durch VetVise in Bezug auf Montage- und Installationsarbeiten, die durch den Kunden selbst durchgeführt werden. Sie sind die besonderen Geschäftsbedingungen für Installation im Sinne unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) und ergänzen die dortigen Regeln. Im Falle einer abweichenden Regelung gehen diese Geschäftsbedingungen-Installation den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

### **A. Allgemeine Bedingungen**

#### **1. Leistungsumfang**

**1.1.** Grundlage der Leistungen von VetVise ist neben der konkreten Vereinbarung stets der aktuelle Stand der Technik.

**1.2.** VetVise ist berechtigt, die geschuldeten Leistungen durch Nachunternehmer zu erbringen. VetVise wird nur solche Nachunternehmer einsetzen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.

#### **2. Mitwirkungspflichten des Kunden**

**2.1.** Der Kunde hat VetVise bei der Durchführung der Installation auf eigene Kosten zu unterstützen.

**2.2.** Der Kunde hat zum Schutz von Personen und Sachen am Installationsort die notwendigen Unfallverhütungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen. Er hat die Mitarbeiter von VetVise über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für die Installation von Bedeutung sind. Er benachrichtigt VetVise bei Verstößen der Mitarbeiter von VetVise gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Kunde dem Zuwiderhandelnden in Abstimmung mit VetVise den Zutritt zum Installationsort verweigern.

**2.3.** Der Kunde ist auf eigene Kosten zur technischen Hilfeleistung und Mitwirkung verpflichtet. Er wird insbesondere

(i) etwaige für die Installation und den Betrieb erforderliche Genehmigungen (Behörden, Vermieter, Mitarbeiter) einholen;

(ii) dafür sorgen, dass die erforderlichen Versorgungs- und Kommunikationsleitungen vorhanden und mit den entsprechenden Anschlüssen versehen sind. Sie müssen dem aktuellen und bewährten Stand der Technik entsprechen und funktionsfähig sein;

(iii) rechtzeitig vor Beginn der Installationsarbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen;

(iv) die notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Elektriker und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Installation erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit bereitstellen; die Hilfskräfte haben die Weisungen von VetVise zu befolgen. VetVise übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung, sofern sie von den Anweisungen abweichen;

(v) Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse am Installationsort bereitstellen;

(vi) am Installationsort für die Aufbewahrung der Teile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume sowie für das Installationspersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen und Erster Hilfe vorhalten. Im Übrigen hat er zum Schutz von VetVise und des Eigentums der Mitarbeiter von VetVise die Maßnahmen zu ergreifen, die von einem ordentlichen Geschäftsmann zu erwarten sind.

**2.4.** Die technische Hilfeleistung und Mitwirkung des Kunden müssen gewährleisten, dass die Installation unverzüglich nach Ankunft der Mitarbeiter von VetVise begonnen und ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, stellt VetVise diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

**2.5.** Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist VetVise nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

#### **6. Zurverfügungstellung von Werkzeugen**

**6.1.** Soweit erforderlich, stellt VetVise dem Kunden die erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung.

6.2. Werden ohne das Verschulden von VetVise die von VetVise zur Verfügung gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge am Installationsort beschädigt oder gehen sie ohne Verschulden von VetVise verloren, so ist der Kunde zum Ersatz hierdurch entstehende Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

## **B. Besondere Bedingungen für**

### **I. Montage- und Installationsarbeiten**

#### **1. Leistungsumfang**

VetVise erbringt nach Vereinbarung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten insbesondere die Installation sowie die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der von VetVise gelieferten oder der beim Kunden vorhandenen Produkte.

#### **2. Ausführungsfrist/-verzögerung**

**2.1.** Eine vereinbarte Installationsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Installation zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. Ist eine Frist nicht ausdrücklich vereinbart worden, gilt die Frist als vereinbart, die unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten erforderlich ist, um die gestellte Aufgabe zu erledigen.

**2.2.** Verzögert sich die Installation durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie durch den Eintritt von Umständen, die von VetVise nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Installation von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein.

**2.3.** Sind die zu installierenden Gegenstände vor Abnahme untergegangen oder verschlechtert worden, ohne dass VetVise dies zu vertreten hat, so ist VetVise berechtigt, den Installationspreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt auch bei jeder anderen Art der Unmöglichkeit der Installation, die VetVise nicht zu vertreten hat. Eine Wiederholung der Installation kann der Kunde nur verlangen, wenn und soweit VetVise dies insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an VetVise zu entrichten.

#### **3. Abnahme**

**3.1.** Der Kunde ist zur Abnahme der Installation verpflichtet, sobald VetVise ihm deren Beendigung angezeigt hat und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der installierten Geräte stattgefunden hat.

Erweist sich die Installation als nicht vertragsgemäß, so ist VetVise zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der ihm selbst zuzurechnen ist. Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

**3.2.** Verzögert sich die Abnahme ohne das Verschulden von VetVise, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Installation als erfolgt.

**3.3.** Mit der Abnahme entfällt die Haftung von VetVise für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

#### **4. Gewährleistung**

**4.1.** Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Kunden, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Materialien, Bauteile oder Software oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, so haftet VetVise für diese Mängel nicht, es sei denn, dass der Mangel von VetVise nachweislich ohne weiteres vorhersehbar war und VetVise einen entsprechenden Hinweis unterlassen hat. Ein Hinweis gegenüber dem zuständigen Vertreter des Kunden genügt.

**4.2.** Die Mängelhaftung von VetVise entfällt ferner bei Fortführung der Arbeiten durch einen anderen Auftragnehmer, oder wenn ohne das Einverständnis von VetVise Änderungen bzw. Reparaturen an der Anlage oder der Einbau von Zusatzeinrichtungen jeglicher Art ausgeführt werden, oder wenn die Anlage vor Abnahme durch unberechtigte Personen in Betrieb gesetzt wird. Ebenfalls von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Schäden infolge ungenügender Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, fehlerhafter Strom- und Kommunikationsleistungen, unsachgemäßer Bedienung oder Wartung sowie Frost- und Wasserschäden.

**4.3.** Im Übrigen leistet VetVise Gewähr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

**4.3.1.** Der Kunde hat VetVise Mängel der Installation unverzüglich nach Entdeckung schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels zu melden.

**4.3.2.** Soweit ein Mangel der Installation vorliegt, ist VetVise nach eigener Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Herstellung einer neuen Installation berechtigt.

**4.3.3.** Sofern VetVise die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten

verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde Minderung oder – sofern Gegenstand der Mängelhaftung keine Bauleistung ist – nach seiner Wahl Rücktritt verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden grundsätzlich kein Rücktrittsrecht zu.

**4.3.4.** VetVise ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der Kunde den Wert des mangelfreien Anteils der Leistung nicht vergütet hat; § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

**4.4.** Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nicht jedoch Ausbau- und Einbaukosten trägt VetVise, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus und kannte er das Nichtvorliegen des Mangels oder hätte er dies erkennen können, sind VetVise die hieraus entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Kosten sind pauschaliert und betragen 50,00 € je unberechtigter Mängelrüge. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. VetVise bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

**4.5.** In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von VetVise Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist VetVise unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn VetVise berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

**4.6.** Die Rechte des Kunden wegen Mängel, die nicht in einem Bauwerk bzw. einem Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in 12 Monaten ab Abnahme.

## **II. Unterstützungs- und Beratungsleistungen**

### **1. Leistungsumfang**

Soweit VetVise und der Kunde es vereinbaren wird VetVise im Rahmen einer Installation, die durch den Kunden durchgeführt wird, unterstützend und beratend tätig. Dabei leitet VetVise den Kunden an und überwacht die Durchführung der Installation.

### **2. Abnahme**

Eine Abnahme der Installation findet nicht statt.

## **3. Gewährleistung**

Für die durch den Kunden durchgeführte und von VetVise überwachte Installation besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.